



Allgemeinverfügung der Gemeinde Weil im Schönbuch zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten über die Untersagung von Besucherverkehr in Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Gemeinde Weil im Schönbuch erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils geltenden Fassung nachstehende Allgemeinverfügung:

1. Für alle Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Weil im Schönbuch gilt mit sofortiger Wirkung ein generelles Besuchsverbot.
2. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung kann die Ortpolizeibehörde erteilen.
3. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 01.07.2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Gemeinde Weil im Schönbuch ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für Schutzmaßnahmen zur Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Rechtliche Würdigung:

Zu Ziffer 1:

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs.3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) und § 28 Abs. 1 IfSG. Gemäß § 16 Absatz 6 i. V. m. Absatz 1 können die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen erlassen, sofern dies anhand der Empfehlungen des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Darüber hinaus ermächtigt der § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten zu treffen, wenn Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde insbesondere Besuchsverbote von Menschen anordnen.

Hausanschrift
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch
Landkreis Böblingen

Wir sind für Sie da
Mo. 8.30-15.00 Uhr
Di.Mi.Fr. 8.30-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon-Zentrale
(07157) 1290-0
Telefax
(07157) 1290-133



Banken

KSK Böblingen, IBAN DE84603501300000000189, BIKRDE63XXX, Genoba Weil i. Sch. IBAN DE12600692240000282006, GENODES1GWS

Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen. Um eben diese Verbreitung des Krankheitserregers soweit als möglich zu verlangsamen und so vulnerable Personengruppen nach Möglichkeit vor einer Infektion bzw. um das örtliche Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen, ist die Entstehung von Infektionsketten durch Anordnung von Besuchsverboten wirksam einzuschränken. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass während einer 14-tägigen Inkubationszeit nicht auszuschließen ist, dass Personen Einrichtungen besuchen und so ein Gesundheitsrisiko eröffnen. Diese Personen gelten als ansteckungs- bzw. krankheitsverdächtig im Sinne des IfSG.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne die Grundversorgung lahm zu legen. Nach Einschätzung der Ortspolizeibehörde können andere als die ergriffenen Maßnahmen mögliche Infektionsketten nicht wirksam verhindern. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen in die Abwägung einzubeziehen. Die Untersagung von Besucherverkehr ist aus diesem Grund erforderlich. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, nur wenigen Personen gleichzeitig den Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren, weil die Möglichkeit besteht auch mit anderen Menschen innerhalb der Einrichtungen in Kontakt zu kommen und hierdurch das Risiko einer Ausbreitung weiterhin bestehen würde.

Die Untersagung von Besucherverkehr ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den sozialen Kontakten zu Besuchern und ehrenamtlichen Unterstützern stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachvollziehbaren weiteren Verbreitung des neuartigen Coronavirus gegenüber. Dem Schutz von Leib, Leben und Gesundheit des Einzelnen sowie dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung als Rechtsgüter von verfassungsmäßigem Rang ist unbedingter Vorzug einzuräumen.

Des Weiteren ist den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes, der Polizeibehörde und der von ihnen beauftragten Kräften Folge zu leisten.

Zu Ziffer 2:

Eine Ausnahme von vorgenannten Regelungen kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die eine Ansteckungsgefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Zu Ziffer 3:

Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Zwangsmitteln sind das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) sowie die §§ 49 ff. Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG). Grundlage für die Anordnung von unmittelbarem Zwang ist § 49 II PolG i.V.m. §§ 50 ff. PolG. Der unmittelbare Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung des Besucherverkehr ist es, die in der Begründung zu Ziffer 1 beschriebenen Gefahren der Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhin

Hausanschrift
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch
Landkreis Böblingen

Wir sind für Sie da
Mo. 8.30-15.00 Uhr
Di.Mi.Fr. 8.30-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon-Zentrale
(07157) 1290-0
Telefax
(07157) 1290-133



Banken

KSK Böblingen, IBAN DE84603501300000000189, BBKRDE6BXXX, Genoba Weil i. Sch. IBAN DE12600692240000282006, GENODES1GWS

dert werden, die Übertragung von SARS-CoV-2 zu vermeiden und die Bevölkerung wirksam zu schützen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird auf diese Weise notverkündet und kann auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch aufgerufen und eingesehen werden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt mit dem „Mitteilungsblatt“ am Donnerstag, 28. Januar 2021, Ausgabe Nr. 4.

Sofortige Vollziehung :

Die sofortige Vollziehung gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Verfügung gilt zunächst bis zum 30.06.2021. Im Sinne des Gefahrenabwehrrechts behält sich die Behörde vor, die Allgemeinverfügung zu verlängern, falls die Gefahr neuer Infektionsketten für das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht weiter besteht. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch einzulegen.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einem Bußgeld bestraft werden.

Weil im Schönbuch, 21. Januar 2021



Wolfgang Lahl
Bürgermeister

Hausanschrift
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch
Landkreis Böblingen

Wir sind für Sie da
Mo. 8.30-15.00 Uhr
Di.Mi.Fr. 8.30-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon-Zentrale
(07157) 1290-0
Telefax
(07157) 1290-133



SCHÖNBUCHBAHN
Haltestelle „Untere Halde“

Banken
KSK Böblingen, IBAN DE84603501300000000189, BBRDE6BXXX, Genoba Weil i. Sch. IBAN DE12600692240000282006, GENO-DES1GWS